

Teilheft

Bundesvoranschlag 2025

Untergliederung 16

Öffentliche Abgaben

Teilheft

Bundesvoranschlag

2025

Untergliederung 16:
Öffentliche Abgaben

Für den Inhalt der Teilhefte ist das haushaltsleitende Organ verantwortlich.

Inhalt

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 16.....	6
I.A Aufteilung auf Globalbudgets	7
I.C Detailbudgets.....	8
16.01 Öffentliche Abgaben	
Aufteilung auf Detailbudgets	8
16.01.01 Bruttosteuern.....	10
16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I	16
16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I	21
16.01.04 EU Abüberweisungen II	24
16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto).....	27
16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS	30
I.D Summarische Aufgliederung des Ergebnisvoranschlages nach	
Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen	34
I.E Summarische Aufgliederung des Finanzierungsvoranschlages	
nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen	36
II. Beilagen:	
II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung.....	38
II.B Übersicht über die zweckgebundene Gebarung	39
II.D Übersicht über die EU-Gebarung.....	40
III. Anhang: Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben	41
IV. Anmerkungen und Abkürzungen.....	48

Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Kernaufgaben

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, braucht der Staat Einnahmen. Zu diesem Zweck erhebt er Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben. Darüber hinaus kann deren rechtliche Ausgestaltung genutzt werden, um politisch gesetzte Ziele zu verfolgen.

In der Untergliederung (UG) 16 - Öffentliche Abgaben werden die öffentlichen Abgaben veranschlagt. Sie werden von den Abgabenbehörden des Bundes bescheidmäßig eingehoben. Die Budgetierung der Abgabeneinnahmen erfolgt in den sogenannten Detailbudgets (DB) 16.01.01 Bruttosteuern und 16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto). Als Detailbudget bezeichnet man im Haushaltsrecht des Bundes eine Gliederungsebene innerhalb einer Untergliederung für Zwecke der dezentralen Budgetsteuerung (z. B. für das Finanzamt). Die ergiebigsten Positionen im Detailbudget Bruttosteuern sind dabei die Umsatzsteuer, Lohnsteuer sowie die Körperschaftsteuer.

Ein Teil der eingenommenen Abgaben steht jedoch nicht dem Bund, sondern - in rechtlich normierter Höhe - anderen Rechtssubjekten oder Verwaltungsfonds zu (v. a. Ländern und Gemeinden, Familienlastenausgleich, Empfängerinnen und Empfänger lt. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, Europäische Union). Deren Anteil wird unmittelbar an diese überwiesen. Deshalb werden diese sog. „Abüberweisungen“ in den jeweiligen Detailbudgets (z. B. Finanzausgleich Abüberweisungen I) der UG 16 nicht als Auszahlungen bzw. Aufwand verbucht, sondern werden von der Summe der Bruttosteuern abgesetzt (= als negative Einnahme verbucht), womit schlussendlich jener Nettobetrag ausgewiesen wird, der für das Bundesbudget zur Verfügung steht.

Personalinformation im Überblick

In dieser Untergliederung sind keine Auszahlungen für Personal veranschlagt, diese sind in der Untergliederung 15 – Finanzverwaltung abgebildet.

Projekte und Vorhaben 2025

- Die herausfordernde wirtschaftliche Lage in Österreich erfordert Konsolidierungsmaßnahmen, die auch das Steuer- und Abgabenrecht wesentlich tangieren wobei deren Umsetzung in den kommenden Jahren im Vordergrund steht
- Mit dem BSMG 2025 wurde u. a. die Erhöhung der Tabaksteuer oder die Anhebung der Stabilitätsabgabe umgesetzt
- Weitere Konsolidierungsmaßnahmen betreffen u. a. Maßnahmen im Bereich der grundstücksbezogenen Besteuerung (z. B. die Umsetzung einer Widmungsabgabe bei Grundstücksveräußerungen)
- Die Aussetzung eines Drittels, sowie die Beibehaltung von zwei Dritteln der Abgeltung der kalten Progression, berücksichtigen die budgetären Erfordernisse ebenso wie die nachhaltige Entlastung des Faktors Arbeit
- Erste Entlastungsmaßnahmen sollen prognostizierte positive konjunkturelle Effekte unterstützen um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken
- Befristet für die Jahre 2025 und 2026 werden daher Leistungsträgerinnen und Leistungsträger mittels einer steuerfreien Prämie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert
- Es ist die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für leichte Nutzfahrzeuge oder die Erhöhung der Basispauschalierung sowie die entsprechende Anpassung der Vorsteuerpauschalierung vorgesehen
- Ein Betrugsbekämpfungspaket wird einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug leisten
- Lfd. Implementierung der nationalen CO₂-Bepreisung bis Ende 2026 und Vorbereitung der Überführung in das EU ETS 2

Darstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten (Beträge in Millionen Euro)

	Finanzierungshaushalt			Ergebnishaushalt		
	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Ausz./Aufw. nach ökon. Gliederung				615,1	623,2	644,9
Nicht finanzierungsw. Aufwendungen				615,1	623,2	644,9
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen				615,1	623,2	644,9
Aufwand aus Wertberichtigungen und Abgang von Forderungen				615,1	623,2	644,9
Einz./Erträge nach ökon. Gliederung	71.762,4	70.016,5	67.467,6	71.863,4	71.213,8	67.986,7
Op. Verwalt.tätigkeit u. Transfers (ohne Finanzerträge)	71.762,4	70.016,5	67.467,6	71.863,4	71.213,8	67.986,7
Gesamtergebnis	71.762,4	70.016,5	67.467,6	71.248,3	70.590,6	67.341,9
Auszahlungen/Aufwendungen je GB				615,1	623,2	644,9
16.01 Öffentliche Abgaben				615,1	623,2	644,9
Einzahlungen/Erträge je GB	71.762,4	70.016,5	67.467,6	71.863,4	71.213,8	67.986,7
16.01 Öffentliche Abgaben	71.762,4	70.016,5	67.467,6	71.863,4	71.213,8	67.986,7

Erläuterungen zur Darstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten

Das Abgabenaufkommen ist wesentlich von der konjunkturellen Lage bestimmt. Das aktuell fordernde wirtschaftliche Umfeld beeinflusst die Abgabenentwicklung ebenso, wie die Änderungen im Steuerbereich, die aufgrund der Budgetsanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Auch bereits in den vergangenen Jahren sah die Bundesregierung eine Vielzahl an Unterstützungsmaßnahmen im steuerlichen Bereich vor mit denen auf die in rascher Abfolge eintretenden Herausforderungen im sozialen und im wirtschaftlichen Umfeld reagiert wurde. Nach Überwindung der COVID-19-Pandemie erforderten die Energiekrise und in weiterer Folge die höheren Inflationsraten ausgleichende Maßnahmen. Teile dieser Maßnahmen, allen voran der Ausgleich der kalten Progression, werden sich auch noch in den nächsten Jahren auf das Aufkommen niederschlagen. Die Schätzung des Abgabenaufkommens 2025 beruht auf den rezenten Wirtschaftsprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) sowie auf der historischen Aufkommensentwicklung.

Sämtliche Aufwendungen sind nicht finanzierungswirksam, d. h. es fallen dadurch keine Auszahlungen an. Bei den Aufwendungen handelt es sich um Löschungen von uneinbringlichen Forderungen sowie um Wertberichtigungen für möglicherweise nicht gänzlich einbringliche Forderungen von Steuern und Abgaben. Der veranschlagte Betrag bildet die zu erwartende Größenordnung ab und wird in der weiteren Entwicklung maßgeblich von der ökonomischen Resilienz der heimischen Unternehmen abhängen. Generell schwanken die Aufwendungen stark, da für deren Höhe nicht nur die wirtschaftlichen Entwicklungen, sondern auch die Erfolge der Betrugsbekämpfung, Betriebsprüfungen und der Verlauf von Rechtsmittelverfahren maßgeblich sind. Immer wieder beeinflussen Großfälle die Aufwandsentwicklung merklich.

Der dargestellte Einzahlungsbetrag für operative Verwaltungstätigkeit und Transfers zeigt den für den Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Anteil an den Steuereinnahmen (Globalbudget Öffentliche Abgaben) nach Abzug der gesetzlichen Anteile für andere Rechtssubjekte und Verwaltungsfonds (Detailbudget Finanzausgleich Abüberweisungen I, Detailbudget Sonstige Abüberweisungen I, Detailbudget EU Abüberweisungen II und Detailbudget Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems). Die Veränderung dieser Position gegenüber dem Vorjahreswert erklärt sich daher aus dem Saldo der beteiligten Detailbudgets.

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 16
(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	71.863,404	71.213,756	67.986,745
Erträge	71.863,404	71.213,756	67.986,745
Betrieblicher Sachaufwand	615,100	623,163	644,863
Aufwendungen	615,100	623,163	644,863
Nettoergebnis	71.248,304	70.590,594	67.341,883

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	71.762,404	70.016,500	67.467,639
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	71.762,404	70.016,500	67.467,639
Nettogeldfluss	71.762,404	70.016,500	67.467,639

Bundesvoranschlag 2025

I.A Aufteilung auf Globalbudgets
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben
 (Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	UG 16 Öffentliche Abgaben	GB 16.01 Öffentliche Abgaben
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	71.863,404	71.863,404
Erträge	71.863,404	71.863,404
Betrieblicher Sachaufwand	615,100	615,100
Aufwendungen	615,100	615,100
Nettoergebnis	71.248,304	71.248,304
Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	UG 16 Öffentliche Abgaben	GB 16.01 Öffentliche Abgaben
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	71.762,404	71.762,404
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	71.762,404	71.762,404

I.C Detailbudgets
16.01 Öffentliche Abgaben
Aufteilung auf Detailbudgets
(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	GB 16.01 Öffentliche Abgaben	DB 16.01.01 Bruttosteuer- ern	DB 16.01.02 Fin- Ausgl.Abüb erw.I	DB 16.01.03 Sonst. Abüberw. I	DB 16.01.04 EU Abüberw. II
Erträge aus der operativen Verwaltungstätig- keit und Transfers	71.863,404	115.950,000	-37.173,771	-5.185,825	-3.200,000
Erträge	71.863,404	115.950,000	-37.173,771	-5.185,825	-3.200,000
Betrieblicher Sachaufwand	615,100	600,000		15,000	
Aufwendungen	615,100	600,000		15,000	
Nettoergebnis	71.248,304	115.350,000	-37.173,771	-5.200,825	-3.200,000
Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	GB 16.01 Öffentliche Abgaben	DB 16.01.01 Bruttosteuer- ern	DB 16.01.02 Fin- Ausgl.Abüb erw.I	DB 16.01.03 Sonst. Abüberw. I	DB 16.01.04 EU Abüberw. II
Einzahlungen aus der operativen Verwal- tungstätigkeit und Transfers	71.762,404	115.950,000	-37.173,771	-5.185,825	-3.200,000
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	71.762,404	115.950,000	-37.173,771	-5.185,825	-3.200,000

DB 16.01.05 Emissions- zer.BRUTT O	DB 16.01.06 AbÜW-Ent- lastung nEHS
1.549,000	-76,000
1.549,000	-76,000
0,100	
0,100	
1.548,900	-76,000

DB 16.01.05 Emissions- zer.BRUTT O	DB 16.01.06 AbÜW-Ent- lastung nEHS
1.448,000	-76,000
1.448,000	-76,000

I.C Detailbudgets
16.01.01 Bruttosteuern
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern

Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung IV/2

Ziele

Ziel 1

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Ziel 2

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote

Ziel 3

Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2025	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2025)
1	Effektive Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung	31.12.2025: Das Betrugsbekämpfungspaket wurde im Jahr 2025 legislativ umgesetzt	31.12.2024: Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Steuerbetrug sind nicht ausreichend. Zudem sind punktuell Möglichkeiten der Steuervermeidung vorhanden.
1	Erfolgreiche Budgetkonsolidierung	31.12.2025: Die steuerlichen Maßnahmen (insb. durch das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 und das Budgetbegleitgesetz 2025) sollen einen Beitrag leisten, um den angestrebten Konsolidierungsbedarf zu decken und das Haushaltsdefizit zu reduzieren	31.12.2024: In Folge der schwächer als erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung ist das Haushaltsdefizit über die Maastricht-Grenze von 3 % angestiegen
2	Entlastung der Leistungsträgerinnen und Leistungsträger	31.12.2025: Es wurde eine steuerfreie Prämie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeführt. Zudem wurde im betrieblichen Bereich die Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale erhöht.	31.12.2024: Aktuell bestehen unzureichende Entlastungsmaßnahmen für Leistungsträgerinnen und Leistungsträger
2	Abbau negativer Erwerbsanreize und Stärkung und Beibehaltung positiver Erwerbsanreize im Steuerrecht	31.12.2025: Die Steuerquote soll trotz Konsolidierungserfordernissen stabilisiert werden	31.12.2024: Die Steuerquote wurde laut dem Bericht „Taxing Wages 2024“ im Jahr 2023 gesenkt
3	Schaffung von ökologischen Anreizen im Bausektor	31.12.2025: Klimafreundliche Sanierungsmaßnahmen von vermieteten Wohngebäuden, ökologisch ausgerichtete „Nachverdichtungen“ und Neubauten, die ökologischen Standards entsprechen, werden steuerlich begünstigt und die damit zusammenhängenden (finanziellen) Effekte wirksam	31.12.2024: Der finanzielle Effekt der steuerlichen Förderungen für ökologische Maßnahmen im Bausektor ist noch nicht umfassend wirksam

Wesentliche Rechtsgrundlagen

AbglufBG, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 22/2012
 Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 30/2024
 Bodenwertabgabegesetz, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 34/2010
 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 113/2024
 Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, BGBl. I Nr. 220/2022, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
 Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, BGBl. I Nr. 7/2025
 BVwAbgV 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 5/2008
 Digitalsteuergesetz 2020, BGBl. I Nr. 91/2019, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 51/2022
 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
 Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 201/2023
 Endbesteuerungsgesetz, BGBl. Nr. 11/1993, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 103/2015
 Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 46/2022
 Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 201/2023
 Finanzstrafgesetz, BGBl. 129/1958, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 9/2025
 FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 9/2025
 Flugabgabegesetz, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 96/2020
 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 151/2024
 Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Investmentfondsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 113/2024
 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 113/2024
 Kapitalabfluss-Meldegesezt, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 104/2019
 Kontenregister- u. Konteneinschaugesetz, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 5/2025
 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 200/2023
 Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
 KfzStG 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
 MinStG 2022, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 72/2024
 Mindestbesteuerungsgesetz, BGBl. I Nr. 187/2023, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 113/2024
 NEHG 2022, BGBl. I Nr. 10/2022, zul. geändert BGBl. I Nr. 137/2024
 NeuFöG, BGBl. I Nr. 106/1999, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2018
 Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 108/2022
 Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 227/2021
 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 108/2024
 Stabilitätsabgabegesetz, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
 Stiftungseingangssteuergesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 108/2022
 Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 157/2024
 Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Tabaksteuergesetz 2022, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
 Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 200/2023
 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
 VersStG 1953, BGBl. Nr. 133/1953, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
 Werbeabgabegesetz 2000, BGBl. I Nr. 29/2000, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 91/2019

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Abgaben - brutto		115.950.000,000	114.309.124.815,64	109.609.857.126,96
	16	115.851.943.000	114.219.516.240,33	109.494.235.211,07
	45	28.057.000	27.879.036,20	27.520.810,68
	56	70.000.000	61.416.472,68	71.191.085,04
	82		313.066,43	16.910.020,17
Einkommen- und Vermögensteuern		60.127.100.000	60.435.084.485,62	57.192.360.003,78
	16	60.127.100.000	60.434.771.419,19	57.175.449.983,61
	82		313.066,43	16.910.020,17
Veranlagte Einkommensteuer	16	4.500.000.000	5.174.673.551,65	4.904.069.296,67
Lohnsteuer	16	37.200.000.000	36.384.139.030,22	33.556.781.359,84
Kapitalertragsteuer	16	5.500.000.000	5.627.234.615,95	4.825.157.055,70
Körperschaftsteuer	16	12.100.000.000	12.755.097.582,71	13.348.763.498,15
Energiekrisenbeitrag	16	250.000.000	273.416.418,09	254.706.707,77
Stiftungseingangsteuer	16	30.000.000	30.619.880,82	89.817.951,25
Abgabe von Zuwendungen	16	100.000	-273.130,84	263.947,47
Kunstförderungsbeitrag	82		313.066,43	16.910.020,17
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	16	35.000.000	32.436.349,74	39.534.929,46
Bodenwertabgabe	16	7.000.000	6.581.586,58	6.701.961,75
Stabilitätsabgabe	16	505.000.000	150.845.534,27	149.653.275,55
Verbrauchs- und Verkehrsteuern		54.946.500.000	53.064.570.086,16	51.636.022.612,03
	16	54.848.443.000	52.975.274.577,28	51.537.310.716,31
	45	28.057.000	27.879.036,20	27.520.810,68
	56	70.000.000	61.416.472,68	71.191.085,04
Umsatzsteuer	16	40.100.000.000	39.540.565.747,07	38.111.041.468,66
Tabaksteuer	16	2.200.000.000	2.142.110.889,79	2.111.153.114,30
Biersteuer	16	195.000.000	190.606.408,38	193.667.855,47
Alkoholsteuer	16	155.000.000	151.916.184,78	159.457.795,92
Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnissteuer	16	2.000.000	1.860.331,97	1.800.875,47
Digitalsteuer	16	130.000.000	124.131.105,19	103.347.365,78
Mineralölsteuer	16	3.700.000.000	3.817.098.133,62	4.030.168.776,51
Energieabgaben	16	1.000.000.000	33.967.063,04	-34.547.601,45
Normverbrauchsabgabe	16	530.000.000	546.580.514,96	518.448.439,71
Kraftfahrzeugsteuer		59.000.000	59.654.354,29	58.016.283,44
	16	30.943.000	31.775.318,09	30.495.472,76
	45	28.057.000	27.879.036,20	27.520.810,68
Motorbezogene Versicherungssteuer	16	2.875.000.000	2.772.054.068,81	2.749.411.257,32
Versicherungssteuer	16	1.600.000.000	1.558.875.332,97	1.465.288.363,20
Flugabgabe	16	180.000.000	169.525.835,10	154.044.679,00
Grunderwerbsteuer	16	1.300.000.000	1.112.169.993,41	1.176.258.145,41
Abgaben nach dem Glückspielgesetz	16	750.500.000	684.879.125,05	673.394.377,29
Werbeabgabe	16	100.000.000	97.158.525,05	93.880.330,96
Altlastenbeitrag	56	70.000.000	61.416.472,68	71.191.085,04
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	16	876.400.000	809.470.243,86	781.474.511,15
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	16	730.000.000	607.509.349,90	573.649.609,59
Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersätze	16	146.400.000	201.960.893,96	207.824.901,56
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		115.950.000.000	114.309.124.815,64	109.609.857.126,96
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>115.950.000.000</i>	<i>114.309.124.815,64</i>	<i>109.609.857.126,96</i>
Erträge		115.950.000.000	114.309.124.815,64	109.609.857.126,96
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>115.950.000.000</i>	<i>114.309.124.815,64</i>	<i>109.609.857.126,96</i>

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
 (Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Betrieblicher Sachaufwand				
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	16	600.000.000	623.162.283,21	644.862.714,24
Summe Betrieblicher Sachaufwand		600.000.000	623.162.283,21	644.862.714,24
Aufwendungen		600.000.000	623.162.283,21	644.862.714,24
Nettoergebnis		115.350.000.000	113.685.962.532,43	108.964.994.412,72
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>115.950.000.000</i>	<i>114.309.124.815,64</i>	<i>109.609.857.126,96</i>

Erläuterungen:

In diesem Detailbudget werden die erwarteten Einnahmen (Barerträge) aus öffentlichen Abgaben budgetiert wie sie sich vor Abzug der gesetzlichen Anteile für andere Rechtssubjekte und Verwaltungsfonds darstellen.

Die ergiebigsten Positionen sind dabei die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer, die gemeinsam rund drei Viertel der Einnahmensumme im Detailbudget Bruttosteuern ausmachen.

Für gewöhnlich ergeben sich bei unveränderter Rechtslage beim Gesamtergebnis Steigerungen gegenüber dem Vorjahr durch die in Summe gestiegenen Steuereinnahmen, denn ein nominell steigendes Wirtschaftswachstum lässt - selbst bei realem Nullwachstum - auch die Höhe der Abgabeneinnahmen wachsen.

Die Abgabenenentwicklung 2025 wird vor allem durch die erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen geprägt sein. Die Schätzung des Abgabenaufkommens 2025 beruht auf den rezenten Wirtschaftsprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) wie auch auf der historischen Aufkommensentwicklung.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Abgaben - brutto		115.950.000,00	113.092.207.911,37	109.308.993.499,73
	16	115.851.943,00	112.999.044.157,55	109.202.895.719,74
	45	28.057,00	27.879.036,20	27.520.810,68
	56	70.000,00	61.517.940,30	60.594.598,86
	82		3.766.777,32	17.982.370,45
Einzahlungen aus Einkommen- und Vermögensteuern		60.127.100,00	60.009.062.490,25	56.770.028.153,97
	16	60.127.100,00	60.005.295.712,93	56.752.045.783,52
	82		3.766.777,32	17.982.370,45
Einzahlungen aus veranlagter Einkommensteuer	16	4.500.000,00	5.005.490.786,06	4.851.577.197,65
Einzahlungen aus Lohnsteuer	16	37.200.000,00	36.214.246.026,52	33.281.234.604,54
Einzahlungen aus Kapitalertragsteuer	16	5.500.000,00	5.635.092.285,64	4.804.107.574,84
Einzahlungen aus Körperschaftsteuer	16	12.100.000,00	12.657.844.607,30	13.266.393.422,23
Einzahlungen Energiekrisenbeitrag	16	250.000,00	271.920.588,36	254.706.707,76
Einzahlungen aus Stiftungseingangsteuer	16	30.000,00	29.949.656,16	90.655.117,02
Einzahlungen aus Abgabe von Zuwendungen	16	100,00	-248.570,08	247.070,16
Einzahlungen aus Kunstförderungsbeitrag	82		3.766.777,32	17.982.370,45
Einzahlungen aus Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	16	35.000,00	33.095.958,81	43.818.988,53
Einzahlungen aus Bodenwertabgabe	16	7.000,00	6.938.744,46	7.196.549,66
Einzahlungen aus Stabilitätsabgabe	16	505.000,00	150.965.629,70	152.108.551,13
Einzahlungen aus Verbrauchs- und Verkehrsteuern		54.946.500,00	52.142.852.645,07	51.632.937.875,73
	16	54.848.443,00	52.053.455.668,57	51.544.822.466,19
	45	28.057,00	27.879.036,20	27.520.810,68
	56	70.000,00	61.517.940,30	60.594.598,86
Einzahlungen aus Umsatzsteuer	16	40.100.000,00	38.628.155.422,53	38.166.852.814,84
Einzahlungen aus Tabaksteuer	16	2.200.000,00	2.126.071.269,48	2.080.913.224,50
Einzahlungen aus Biersteuer	16	195.000,00	191.529.235,97	193.043.717,89
Einzahlungen aus Alkoholsteuer	16	155.000,00	154.265.598,77	162.729.536,15
Einzahlungen aus Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnissteuer	16	2.000,00	1.911.584,15	1.790.316,29
Einzahlungen aus Digitalsteuer	16	130.000,00	124.131.105,19	103.347.365,40
Einzahlungen aus Mineralölsteuer	16	3.700.000,00	3.803.721.947,55	4.008.630.811,96
Einzahlungen aus Energieabgaben	16	1.000.000,00	32.766.137,55	-27.880.004,00
Einzahlungen aus Normverbrauchsabgabe	16	530.000,00	541.011.760,76	507.635.803,53
Einzahlungen aus Kraftfahrzeugsteuer		59.000,00	58.626.305,78	57.873.000,02
	16	30.943,00	30.747.269,58	30.352.189,34
	45	28.057,00	27.879.036,20	27.520.810,68
Einzahlungen aus motorbezogener Versicherungssteuer	16	2.875.000,00	2.777.080.769,40	2.749.498.565,06
Einzahlungen aus Versicherungssteuer	16	1.600.000,00	1.559.676.175,49	1.465.323.759,44
Einzahlungen aus Flugabgabe	16	180.000,00	168.330.314,97	156.381.100,90
Einzahlungen aus Grunderwerbsteuer	16	1.300.000,00	1.116.033.059,42	1.177.420.023,58
Einzahlungen aus Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	16	750.500,00	700.312.014,84	674.062.163,70
Einzahlungen aus Werbeabgabe	16	100.000,00	97.712.002,92	94.721.077,61
Einzahlungen aus Altlastenbeitrag	56	70.000,00	61.517.940,30	60.594.598,86
Einzahlungen aus Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstigen Abgaben	16	876.400,00	940.292.776,05	906.027.470,03
Einzahlungen aus Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	16	730.000,00	610.730.825,11	574.025.385,53

Bundesvoranschlag 2025

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Einzahlungen aus sonstigen Abgaben, Resteingängen, Nebenansprüchen und Kostenersatzten	16	146.400.000	329.561.950,94	332.002.084,50
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwal- tungstätigkeit und Transfers		115.950.000.000	113.092.207.911,37	109.308.993.499,73
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		115.950.000.000	113.092.207.911,37	109.308.993.499,73
Nettogeldfluss		115.950.000.000	113.092.207.911,37	109.308.993.499,73

Erläuterungen:

Sämtliche Aufwendungen sind nicht finanzierungswirksam, d. h. es fallen im Finanzierungshaushalt keine Auszahlungen an.
 Weiters gelten § 32 (1) und § 33 (2) Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) als Sonderregelung:

- Die Konten des Ergebnisvoranschlags und des Finanzierungsvoranschlags sind ident.
- Die Geldflüsse aus Guthaben der Abgabepflichtigen stellen Verbindlichkeiten des Bundes dar und werden nicht veranschlagt, jedoch im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verrechnet.

I.C Detailbudgets
16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/3

Ziele

- Ziel 1**
Zeitgerechte Information der Länder und Gemeinden über zu erwartende Anteile aus Erträgen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben
- Ziel 2**
Rechtzeitige, gesetzeskonforme Befolgung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zur Überweisung der Ertragsanteile der Länder
- Ziel 3**
Rechtzeitige, gesetzeskonforme Befolgung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zur Überweisung der Ertragsanteile der Gemeinden

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2025	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2025)
1	Die zu erwartenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden sachgerecht prognostiziert. Länder und Gemeinden werden über die zu erwartenden Ertragsanteile korrekt und zeitnahe zum Vorliegen neuer Abgabenprognosen des BMF informiert.	Die Werte für Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus der Prognoserechnung entsprechen den bekannten Voraussagen für die Wirtschafts- bzw. Abgabenentwicklung Länder und Gemeinden werden im Jahr 2025 über die zu erwartenden Ertragsanteile bis spätestens 10. Juni korrekt und zeitgerecht informiert. Informationen an Länder und Gemeinden über die Höhe der prognostizierten Ertragsanteile werden spätestens vierzehn Tage nach Vorliegen neuer Abgabenprognosen an Länder und Gemeindebünde übermittelt.	Die Werte für Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus der Prognoserechnung entsprechen den bekannten Voraussagen für die Wirtschafts- bzw. Abgabenentwicklung Länder und Gemeinden wurden im Jahr 2024 über die zu erwartenden Ertragsanteile bis spätestens 10. Juni 2024 korrekt und zeitgerecht informiert. Informationen an Länder und Gemeinden über die Höhe der prognostizierten Ertragsanteile wurden spätestens vierzehn Tage nach Vorliegen neuer Abgabenprognosen an Länder und Gemeindebünde übermittelt.
2	Überweisung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgeschrieben	Länder verfügen über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile. Kennzahl: Überwiesene Ertragsanteile.	Länder konnten über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile verfügen
3	Überweisung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgeschrieben	Gemeinden verfügen über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile. Kennzahl: Überwiesene Ertragsanteile.	Gemeinden konnten über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile verfügen

Bundesvoranschlag 2025

Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2024

Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2023

Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028, BGBl. I Nr. 170/2023

Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G, BGBl. I Nr. 93/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen		-37.173.771.000	-36.279.329.171,89	-34.988.998.466,60
09		-1.445.000.000	-1.300.000.000,00	-655.600.000,00
16		-35.721.521.000	-34.970.916.993,89	-34.320.602.193,60
76		-7.250.000	-7.250.000,00	-7.250.000,00
82			-1.162.178,00	-5.546.273,00
Überweisungen an Gebietskörperschaften		-34.747.617.000	-34.008.591.125,00	-33.225.023.435,00
16		-34.747.617.000	-34.007.428.947,00	-33.219.477.162,00
82			-1.162.178,00	-5.546.273,00
Ertragsanteile der Gemeinden		-13.615.938.000	-13.418.909.697,00	-13.052.990.966,00
16		-13.615.938.000	-13.418.480.249,00	-13.050.941.513,00
82			-429.448,00	-2.049.453,00
Ertragsanteile der Länder		-21.131.679.000	-20.589.681.428,00	-20.172.032.469,00
16		-21.131.679.000	-20.588.948.698,00	-20.168.535.649,00
82			-732.730,00	-3.496.820,00
Überweisungen für Gesundheit und Soziales		-241.523.000	-234.784.421,00	-234.448.640,00
16		-234.273.000	-227.534.421,00	-227.198.640,00
76		-7.250.000	-7.250.000,00	-7.250.000,00
Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung	16	-234.273.000	-227.534.421,00	-227.198.640,00
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	76	-7.250.000	-7.250.000,00	-7.250.000,00
Überweisungen an Fonds		-2.184.631.000	-2.035.953.625,89	-1.529.526.391,60
09		-1.445.000.000	-1.300.000.000,00	-655.600.000,00
16		-739.631.000	-735.953.625,89	-873.926.391,60
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	16	-66.210.000	-69.222.444,86	-240.717.392,76
Katastrophenfonds	16	-673.421.000	-666.731.181,03	-633.208.998,84
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	09	-1.155.000.000	-1.100.000.000,00	-455.600.000,00
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds (Pflegeregress)	09	-200.000.000	-200.000.000,00	-200.000.000,00
Steueranteile für Zuwendungen gem. § 3d LWA-G	09	-90.000.000		
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-37.173.771.000	-36.279.329.171,89	-34.988.998.466,60
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-37.173.771.000</i>	<i>-36.279.329.171,89</i>	<i>-34.988.998.466,60</i>
Erträge		-37.173.771.000	-36.279.329.171,89	-34.988.998.466,60
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-37.173.771.000</i>	<i>-36.279.329.171,89</i>	<i>-34.988.998.466,60</i>
Nettoergebnis		-37.173.771.000	-36.279.329.171,89	-34.988.998.466,60
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-37.173.771.000</i>	<i>-36.279.329.171,89</i>	<i>-34.988.998.466,60</i>

Erläuterungen:

Die Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bestimmter Vorweganteile für finanzausgleichsrelevante Zwecke werden als "Abüberweisungen I" (= negative Einnahme) veranschlagt.

Ertragsanteile an Länder und Gemeinden: Bei fast allen in der UG 16 veranschlagten Bundesabgaben handelt es sich um gemeinschaftliche Bundesabgaben, deren Ertrag mit Ländern und Gemeinden geteilt wird und diese gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden wiederum fast zur Gänze nach einem einheitlichen Schlüssel verteilt, wonach dem Bund rund 2/3 und Ländern und Gemeinden rund 1/3 der Erträge zufließen.

„Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“ (2-8498.044): Dieser Vorwegabzug iHv. 0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (Aufkommen abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) geht nur zu Lasten der Ertragsanteile der Gemeinden und dient der Finanzierung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Krankenanstaltenfinanzierung.

„USt-Anteil für Gesundheitsförderung“ (2-8498.024): Aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer werden jährlich für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information finanzielle Mittel bereitgestellt.

„Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft“ (2-8498.043): Vor der Verteilung der Ertragsanteile wird ein Betrag in Höhe der Ausgaben für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 17 des Umweltförderungsgesetzes abgezogen.

„Katastrophenfonds“ (2-8399.002, 2-8399.003): An den Katastrophenfonds sind 1,07 % der Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer + 30 Mio. Euro p. a. zu überweisen, sowie allfällige, durch Beschluss der Bundesregierung oder durch

gesetzliche Sonderregelungen vorgesehene Aufstockungsbeträge. Die Dotierung des Katastrophenfonds geht ausschließlich zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes.

„Umsatzsteueranteil für Pflegefonds“ (2-8498.021, 2-8498.121): Aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer wird vorweg ein Betrag in Höhe der Ausgaben gemäß dem Pflegefondsgesetz zur Finanzierung dieser Ausgaben abgezogen. Seit dem Jahr 2018 enthalten diese Beträge auch die Zweckzuschüsse an die Länder aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses.

„Steueranteile für Zuwendungen gem. § 3d LWA-G“ (2-8498.221): Aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird für Zwecke der Sonderzuwendungen gemäß § 3d Abs. 1 Z 3 LWA-G ein Betrag gemäß dieser Bestimmung zur Verfügung gestellt.

Die Überweisungen für Ertragsanteile an Länder und Gemeinden sowie die Dotierung des Katastrophenfonds steigen von 2024 (vorläufiger Erfolg) auf 2025 aufgrund höherer Erträge bei den für die Berechnung maßgeblichen Abgaben um rd. 739,0 Mio. Euro bzw. 6,7 Mio. Euro.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen		-37.173.771.000	-36.279.595.140,89	-34.989.195.174,60
09		-1.445.000.000	-1.300.000.000,00	-655.600.000,00
16		-35.721.521.000	-34.971.182.962,89	-34.320.798.901,60
76		-7.250.000	-7.250.000,00	-7.250.000,00
82			-1.162.178,00	-5.546.273,00
Überweisungen an Gebietskörperschaften		-34.747.617.000	-34.008.857.094,00	-33.225.220.143,00
16		-34.747.617.000	-34.007.694.916,00	-33.219.673.870,00
82			-1.162.178,00	-5.546.273,00
Ertragsanteile der Gemeinden		-13.615.938.000	-13.419.044.948,00	-13.053.118.760,00
16		-13.615.938.000	-13.418.615.500,00	-13.051.069.307,00
82			-429.448,00	-2.049.453,00
Ertragsanteile der Länder		-21.131.679.000	-20.589.812.146,00	-20.172.101.383,00
16		-21.131.679.000	-20.589.079.416,00	-20.168.604.563,00
82			-732.730,00	-3.496.820,00
Überweisungen für Gesundheit und Soziales		-241.523.000	-234.784.421,00	-234.448.640,00
16		-234.273.000	-227.534.421,00	-227.198.640,00
76		-7.250.000	-7.250.000,00	-7.250.000,00
Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung	16	-234.273.000	-227.534.421,00	-227.198.640,00
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	76	-7.250.000	-7.250.000,00	-7.250.000,00
Überweisungen an Fonds		-2.184.631.000	-2.035.953.625,89	-1.529.526.391,60
09		-1.445.000.000	-1.300.000.000,00	-655.600.000,00
16		-739.631.000	-735.953.625,89	-873.926.391,60
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	16	-66.210.000	-69.222.444,86	-240.717.392,76
Katastrophenfonds	16	-673.421.000	-666.731.181,03	-633.208.998,84
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	09	-1.155.000.000	-1.100.000.000,00	-455.600.000,00
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds (Pfleger regress)	09	-200.000.000	-200.000.000,00	-200.000.000,00
Steueranteile für Zuwendungen gem. § 3d LWA-G	09	-90.000.000		
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-37.173.771.000	-36.279.595.140,89	-34.989.195.174,60
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-37.173.771.000	-36.279.595.140,89	-34.989.195.174,60
Nettogeldfluss		-37.173.771.000	-36.279.595.140,89	-34.989.195.174,60

Erläuterungen:

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum Ergebnishaushalt auf.

I.C Detailbudgets
16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung IV/2

Ziele

Ziel 1

Reduktion der Vorsteuerbelastung für den gemeinnützig bzw. öffentlich organisierten Gesundheits- und Sozialbereich nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2025	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2025)
1	Monitoring der Entwicklung und Struktur der Gesamtauszahlungsbeträge gemäß GSBG	Rechtzeitige Identifikation und Formulierung legistischen Handlungsbedarfs	Aktuelle Version des GSBG (mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 wurde das Verfahren im GSBG digitalisiert)

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG), BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2025
Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen		-5.185.825.000	-4.955.608.530,51	-4.597.125.054,10
	09	-1.585.825.000	-1.585.020.788,99	-1.528.761.653,59
	76	-3.600.000.000	-3.370.587.741,52	-3.068.363.400,51
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	76	-3.600.000.000	-3.370.587.741,52	-3.068.363.400,51
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	76	-3.600.000.000	-3.370.587.741,52	-3.068.363.400,51
Überweisungen an Fonds	09	-1.585.825.000	-1.585.020.788,99	-1.528.761.653,59
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	09	-1.585.825.000	-1.585.020.788,99	-1.528.761.653,59
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-5.185.825.000	-4.955.608.530,51	-4.597.125.054,10
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-5.185.825.000</i>	<i>-4.955.608.530,51</i>	<i>-4.597.125.054,10</i>
Erträge		-5.185.825.000	-4.955.608.530,51	-4.597.125.054,10
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-5.185.825.000</i>	<i>-4.955.608.530,51</i>	<i>-4.597.125.054,10</i>
Betrieblicher Sachaufwand				
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	16	15.000.000		
Summe Betrieblicher Sachaufwand		15.000.000		
Aufwendungen		15.000.000		
Nettoergebnis		-5.200.825.000	-4.955.608.530,51	-4.597.125.054,10
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-5.185.825.000</i>	<i>-4.955.608.530,51</i>	<i>-4.597.125.054,10</i>

Erläuterungen:

In diesem Detailbudget werden die Zahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz an Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten, Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, Kranken- und Kuranstalten, bestimmte medizinisch tätige Selbständige, Alten- und Pflegeheime und Zahlungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dargestellt.

Entsprechend der Kostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich wird die Dotierung der Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz angepasst.

Die Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden analog zur Entwicklung der Bruttosteuern, nach denen der Überweisungsbetrag berechnet wird, veranschlagt.

Bundesvoranschlag 2025

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen		-5.185.825.000	-4.955.286.616,04	-4.597.125.054,10
09	09	-1.585.825.000	-1.585.020.788,99	-1.528.761.653,59
76	76	-3.600.000.000	-3.370.265.827,05	-3.068.363.400,51
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	76	-3.600.000.000	-3.370.265.827,05	-3.068.363.400,51
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	76	-3.600.000.000	-3.370.265.827,05	-3.068.363.400,51
Überweisungen an Fonds	09	-1.585.825.000	-1.585.020.788,99	-1.528.761.653,59
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	09	-1.585.825.000	-1.585.020.788,99	-1.528.761.653,59
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-5.185.825.000	-4.955.286.616,04	-4.597.125.054,10
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-5.185.825.000	-4.955.286.616,04	-4.597.125.054,10
Nettogeldfluss		-5.185.825.000	-4.955.286.616,04	-4.597.125.054,10

Erläuterungen:

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt auf.

I.C Detailbudgets
16.01.04 EU Abüberweisungen II
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/2

Ziele

Ziel 1

Fristgerechte Verrechnung des nationalen EU-Beitrags bestehend aus: Eigenmitteln auf Basis eines einheitlichen Abrufsatzes für alle Mitgliedstaaten auf den Gesamtbetrag der auf alle steuerpflichtigen Lieferungen erhobenen Mehrwertsteuer, geteilt durch einen gewogenen mittleren Mehrwertsteuersatz aller mehrwertsteuerpflichtigen Lieferungen; des Bruttonationaleinkommens; der nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfälle; der österreichischen Beitragskorrektur

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2025	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2025)
1	Fristgerechte Verrechnung der von der Europäischen Kommission (EK) angeforderten Beträge	Keine Verrechnung von Verzugszinsen durch die EK	2024: Fristgerecht verrechnet
1	Übermittlung eines Kontoauszuges an die EK	Keine Beanstandung durch die EK	2024: Keine Beanstandungen

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Die EU finanziert ihren Haushalt gemäß Art. 311 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) im Wesentlichen durch Eigenmittel. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020) geregelt, Details zu den mehrwertsteuerbasierten Eigenmitteln in Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates idgF.

Der Ergebnisvoranschlag zeigt den österreichischen Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts (nationaler Beitrag).

Der nationale Beitrag wird gemäß § 29 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) als Verminderung der Erträge und Einzahlungen (Abüberweisungen) an öffentlichen Abgaben dargestellt.

Eine umfassende Darstellung des Haushalts der Europäischen Union und der damit zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen im Bundeshaushalt findet sich in der Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013 (EU-Beilage).

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen	16	-3.200.000.000	-3.032.890.719,46	-3.111.338.935,95
Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen	16	-3.200.000.000	-3.032.890.719,46	-3.111.338.935,95
Beitrag zur EU	16	-3.200.000.000	-3.032.890.719,46	-3.111.338.935,95
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-3.200.000.000	-3.032.890.719,46	-3.111.338.935,95
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-3.200.000.000</i>	<i>-3.032.890.719,46</i>	<i>-3.111.338.935,95</i>
Erträge		-3.200.000.000	-3.032.890.719,46	-3.111.338.935,95
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-3.200.000.000</i>	<i>-3.032.890.719,46</i>	<i>-3.111.338.935,95</i>
Nettoergebnis		-3.200.000.000	-3.032.890.719,46	-3.111.338.935,95
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-3.200.000.000</i>	<i>-3.032.890.719,46</i>	<i>-3.111.338.935,95</i>

Erläuterungen:

Der Ergebnisvoranschlag zeigt die Eigenmittelgutschriften zugunsten der Europäischen Kommission, die gemäß Art. 317 AEUV zusammen mit den Mitgliedsstaaten den EU-Haushaltsplan ausführt.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen	16	-3.200.000.000	-2.936.587.045,46	-3.098.382.175,95
Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen	16	-3.200.000.000	-2.936.587.045,46	-3.098.382.175,95
Beitrag zur EU	16	-3.200.000.000	-2.936.587.045,46	-3.098.382.175,95
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-3.200.000.000	-2.936.587.045,46	-3.098.382.175,95
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-3.200.000.000	-2.936.587.045,46	-3.098.382.175,95
Nettogeldfluss		-3.200.000.000	-2.936.587.045,46	-3.098.382.175,95

Erläuterungen:

Im Finanzierungsvoranschlag werden die Zahlungen an die EU ausgewiesen.

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum Ergebnishaushalt auf.

Im Vollzug können sich Abweichungen vom Ergebnishaushalt dadurch ergeben, dass gegen Jahresende ein Berichtigungshaushalt zum EU-Haushalt zu einer Anpassung des österreichischen Beitrags führen kann, der erst zu Beginn des Folgejahres finanzierungswirksam wird.

I.C Detailbudgets
16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/9

Ziele

Ziel 1
Reduktion der CO₂-Emissionen durch einen Beitrag zur Kostenwahrheit in den vom nationalen Emissionszertifikatehandels-
system umfassten Non-ETS-Sektoren

Ziel 2
Organisatorische und technische Vorbereitung der Überführung des nationalen Emissionszertifikatehandels in das europäische
Emissionshandelssystem (EU ETS 2)

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2025	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2025)
1	Erwerb von Emissionszertifikaten durch Handelsteilnehmerinnen und -teilnehmer bei der zuständigen Behörde	Das Ziel ist erreicht, wenn die Emissionen der vom nationalen Emissionszertifikatehandelssystem umfassten Non-ETS-Sektoren im Jahr 2025 um 8,9 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent im Vergleich zum Referenzjahr 2019 gesunken sind	Die Treibhausgas-Emissionen der Non-ETS-Sektoren Energie & Industrie, Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft belaufen sich im Jahr 2019 auf etwa 46,2 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent. Im Jahr 2024 lagen die vorläufigen Treibhausgas (THG)-Emissionen der genannten Sektoren bei rund 38,6 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent.
2	Stufenweise Einführung eines nationalen Emissionszertifikatehandelssystems unter Nutzung bestehender Strukturen aus dem Energiebereich	Die notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen zur Überführung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems in das europäische System (EU ETS 2) im Jahr 2027 sind identifiziert und umgesetzt	Der nationale Emissionszertifikatehandel wurde eingeführt und die technischen sowie organisatorischen Vorbereitungsprozesse sind abgeschlossen. Die gesetzlich bestimmte Überführungsphase beginnt mit 1. Jänner 2025.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022), BGBl. I Nr. 10/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2024 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 137/2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Abgaben - brutto	16	1.549.000.000	1.253.260.018,86	1.074.350.630,43
Verbrauchs- und Verkehrsteuern	16	1.549.000.000	1.253.260.018,86	1.074.350.630,43
Nationale Bepreisung von Non-ETS-Emissionen	16	1.549.000.000	1.253.260.018,86	1.074.350.630,43
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		1.549.000.000	1.253.260.018,86	1.074.350.630,43
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>1.549.000.000</i>	<i>1.253.260.018,86</i>	<i>1.074.350.630,43</i>
Erträge		1.549.000.000	1.253.260.018,86	1.074.350.630,43
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>1.549.000.000</i>	<i>1.253.260.018,86</i>	<i>1.074.350.630,43</i>
Betrieblicher Sachaufwand				
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	16	100.000	409,50	
Summe Betrieblicher Sachaufwand		100.000	409,50	
Aufwendungen		100.000	409,50	
Nettoergebnis		1.548.900.000	1.253.259.609,36	1.074.350.630,43
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>1.549.000.000</i>	<i>1.253.260.018,86</i>	<i>1.074.350.630,43</i>

Erläuterungen:

Es wurde ein nationaler Emissionszertifikatehandel mit einer stufenweise steigenden Bepreisung von CO₂-Emissionen in Non-ETS-Sektoren basierend auf dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) mit 1. Oktober 2022 eingeführt.

Der nationale Emissionszertifikatehandel ist in zwei Phasen eingeteilt:

- I) Einführungsphase von 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 und
- II) Überführungsphase ab 1. Jänner 2025.

In der Überführungsphase soll die Systematik des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems an jene des europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS 2) angeglichen werden, um eine reibungslose Überführung in das EU ETS 2 im Jahr 2027 zu ermöglichen.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Abgaben - brutto	16	1.448.000.000	1.176.561.167,92	843.347.671,45
Einzahlungen aus Verbrauchs- und Verkehrsteuern	16	1.448.000.000	1.176.561.167,92	843.347.671,45
Nationale Bepreisung von Non-ETS-Emissionen	16	1.448.000.000	1.176.561.167,92	843.347.671,45
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		1.448.000.000	1.176.561.167,92	843.347.671,45
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		1.448.000.000	1.176.561.167,92	843.347.671,45
Nettogeldfluss		1.448.000.000	1.176.561.167,92	843.347.671,45

Erläuterungen:

Auf die Erläuterungen zum Ergebnisvoranschlag wird verwiesen.

Aufgrund der im NEHG 2022 determinierten Zahlungsfrist von einem Monat werden die im Dezember vorgeschriebenen Beträge zu einem Großteil im Jänner des Folgejahres finanzierungswirksam beglichen. Daher kommt es jährlich im Budgetvollzug zu einer Differenz zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.

I.C Detailbudgets

16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS

Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS

Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/9

Ziele

Ziel 1
Entlastung und Stärkung von Unternehmen sowie Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreich unter Beachtung des Ziels der CO₂-Reduktion

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2025	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2025)
1	- Entlastung für Energieintensive Betriebe und Carbon Leakage im Rahmen des nationalen Emissionszertifikatehandelssystem (nEHS) - Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des nEHS	Die Auszahlung der Entlastungsmaßnahmen ist erfolgt	Erste Auszahlungen für die Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft haben stattgefunden. Die Anträge der Entlastung für Energieintensive Betriebe und Carbon Leakage sind eingelangt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022), BGBl. I Nr. 10/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2024 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 137/2024

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – NEHG-EMV-LuF), BGBl. II Nr. 222/2024

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Nachträgliche Anerkennung der Wirtschaftszweige NACE C 24.52 (Stahlgießereien) und C 23.44 (Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke) als entlastungsfähige Wirtschaftszweige gemäß § 26 Abs. 8 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG 2022), BGBl. II Nr. 404/2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS
 (Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen	16	-76.000.000	-80.800.000,00	
Überweisungen an Unternehmen	16	-76.000.000	-80.800.000,00	
Überweisungen an Unternehmen	16	-76.000.000	-80.800.000,00	
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-76.000.000	-80.800.000,00	
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-76.000.000</i>	<i>-80.800.000,00</i>	
Erträge		-76.000.000	-80.800.000,00	
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-76.000.000</i>	<i>-80.800.000,00</i>	
Nettoergebnis		-76.000.000	-80.800.000,00	
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-76.000.000</i>	<i>-80.800.000,00</i>	

Erläuterungen:

Mit der Einführung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems wird ein Entlastungsmechanismus geschaffen, um die Mehrkosten aus der CO₂-Bepreisung

- für den Einsatz von fossilen Brennstoffen bei Industrieanlagen (die nicht dem europäischen Zertifikatehandel unterliegen) teilweise zu kompensieren, um so die heimische Produktion gegenüber dem europäischen und internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen und Carbon Leakage, d. h. eine Verlagerung von Produktionskapazitäten in andere Länder mit weniger strengen Emissionsauflagen, zu vermeiden.

- für Energieintensive Betriebe teilweise zu kompensieren und so die Existenz dieser in Österreich wirtschaftenden Unternehmen nicht zu gefährden. Damit knüpft die Maßnahme an die bekannte Systematik der Energieabgabenvergütung an. Die Inanspruchnahme der Entlastungsmaßnahme soll für alle Energieintensiven Betriebe möglich sein, wobei aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nur jene Energieträger von der Entlastungsmaßnahme erfasst sind, die zu Heizzwecken (insbesondere Prozesswärme und Raumheizung) verwendet werden.

- für den Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zum Antrieb unmittelbar im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit teilweise auszugleichen und so die heimische Nahrungsmittelproduktion gegenüber dem europäischen und internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen	16	-76.000.000	-80.800.000,00	
Überweisungen an Unternehmen	16	-76.000.000	-80.800.000,00	
Überweisungen an Unternehmen	16	-76.000.000	-80.800.000,00	
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-76.000.000	-80.800.000,00	
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-76.000.000	-80.800.000,00	
Nettogeldfluss		-76.000.000	-80.800.000,00	

Erläuterungen:

Auf die Erläuterungen zum Ergebnisvoranschlag wird verwiesen.

I.D Summarische Aufgliederung des Ergebnisvoranschlages nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben
 (Beträge in Millionen Euro)

Mittelverwendungs- & Mittelaufbringungsgruppen	Aufgabenbereiche				
	Summe	09	16	45	56
Erträge aus der operativen Vwt u. Transfers	71.863,404	-3.030,825	78.403,422	28,057	70,000
Erträge	71.863,404	-3.030,825	78.403,422	28,057	70,000
Betrieblicher Sachaufwand	615,100		615,100		
Aufwendungen	615,100		615,100		
Nettoergebnis	71.248,304	-3.030,825	77.788,322	28,057	70,000

Aufgabenbereiche

09 Soziale Sicherung
 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 45 Verkehr
 56 Umweltschutz
 76 Gesundheitswesen

Aufgaben- bereiche
76
-3.607,250
-3.607,250
-3.607,250

I.E Summarische Aufgliederung des Finanzierungsvoranschlages nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben
 (Beträge in Millionen Euro)

Mittelverwendungs- & Mittelaufbringungsgruppen	Aufgabenbereiche				
	Summe	09	16	45	56
Allgemeine Gebarung					
Einzahlungen aus der operativen Vwt u. Transfers	71.762,404	-3.030,825	78.302,422	28,057	70,000
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	71.762,404	-3.030,825	78.302,422	28,057	70,000

Aufgabenbereiche

09 Soziale Sicherung
 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 45 Verkehr
 56 Umweltschutz
 76 Gesundheitswesen

Aufgaben- bereiche
76
-3.607,250
-3.607,250

II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung

Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in der Präsidialsektion
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2
16.01.05	Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)	Leiter/in der Abteilung II/9
16.01.06	Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS	Leiter/in der Abteilung II/9

Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr

II.B Übersicht über die zweckgebundene Gebarung

(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Rücklagen- kennziffer	Bezeichnung der zweckgebun- denen Gebarung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
16.01.01	8429001	15000000402	Suchtprävention	0,500	0,500
15.01.01	7270006			0,500	0,500
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8436000	41020200400	KFZ-Steuer f. Wiener U-Bahn- Bau	28,057	28,057
41.02.02	7355500			28,057	28,057
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416001	43020200404	Altlastenbeitrag (UFG)	56,000	56,000
43.02.02	8293000			0,002	0,002
	8810000			0,001	0,001
43.02.01	7281900			0,002	0,002
	7303000			0,001	0,001
43.02.02	7282003			27,000	27,000
	7700500			29,000	29,000
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416002	43020200405	Altlastenbeitrag (AlSAG)	10,500	10,500
43.02.02	7270000			10,500	10,500
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416003	43020200406	Altlastenb. Brachflächenrecyc- ling §12(4)	3,500	3,500
43.02.02	7700506			3,500	3,500
			Saldo...	0,000	0,000

II.D Übersicht über die EU-Gebahrung

(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
16.01.04	8890000	Bund	-3.199,999	-3.199,999
	8891000	Länder	-0,001	-0,001
		Saldo...	-3.200,000	-3.200,000

III. Anhang: Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

(Beträge in Millionen Euro)

Leitbild:

Der Staatshaushalt bedarf einer tragfähigen Finanzierung, die durch ein angemessenes Abgabenaufkommen zu sichern ist. Die Steuergesetze sollen Beschäftigung, Investitionen und Innovationen fördern, den Standort sichern sowie einfach und leistungsgerecht sein. Die Besteuerung erfolgt effizient, gerecht und gleichmäßig. Gleichzeitig sollen weitere Beiträge zur Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems geleistet werden.

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	Obergrenze BFRG	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Einzahlungen		71.762,404	70.016,500	67.467,639
Nettofinanzierungsbedarf (Bundesfin.)		71.762,404	70.016,500	67.467,639

Ergebnisvoranschlag	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024	Erfolg 2023
Erträge	71.863,404	71.213,756	67.986,745
Aufwendungen	615,100	623,163	644,863
Nettoergebnis	71.248,304	70.590,594	67.341,883

Angestrebte Wirkungsziele:

Wirkungsziel 1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.

Warum dieses Wirkungsziel?

Das Abgabenaufkommen zu sichern, ist für eine tragfähige Finanzierung des Staatshaushaltes unerlässlich. Das Steuersystem ist stabil und nachhaltig zu gestalten und muss Beschäftigung von Frauen und Männern und Investitionen stärken. Eine gesunde und wettbewerbsfähige Wirtschaft ist die Garantie für eine niedrige Arbeitslosenquote und steigende Einkommen. Mit dem Wirkungsziel wird insbesondere zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeits(unter)ziele („Sustainable Development Goals – SDG“) 8 („Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, im Besonderen Unterziele 8.2, 8.3, 8.5) und 9 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, im Besonderen Unterziele 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5) beigetragen.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Bestmögliche Gestaltung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und deren Beschäftigte aus steuerlicher Sicht. Niedrige Steuersätze und die Vermeidung von Ausnahmen führen zu einer Erhöhung der Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen und zu einer stabilen Aufkommensentwicklung bei einer gleichzeitigen Senkung der Abgabenquote.
- Schließung von Steuerlücken führt nicht nur zu mehr Steuergerechtigkeit, sondern auch zu einem Mehr an Abgabenaufkommen.
- Überprüfung des österreichischen Steuersystems auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit. Durch entsprechenden Austausch von 'Best Practices' mit anderen Ländern können auch neue steuerpolitische Ideen gewonnen werden.
- Der umfassende Gesamtbestand an Doppelbesteuerungsabkommen soll aufrechterhalten und die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sollen laufend durch Abänderungsprotokolle aktualisiert werden.

Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.1.1	Steuerbelastung des Faktors Arbeit					
Berechnungsmethode	Steuerbelastung einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners, isoliert ausgewerteter Anteil der Steuern an der gesamten abgabenrechtlichen Belastung von Arbeitseinkommen.					
Datenquelle	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Taxing Wages, Indexation of Labour Taxation and Benefits in OECD Countries (https://www.oecd.org/tax/taxing-wages-20725124.htm)					
Messgrößenangabe	Prozentualer Wert an den Gesamtkosten des Faktors Arbeit					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	11,9	11,9	11,7	11,8	11,8	11,8

	Die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit ist ein bedeutender Indikator für die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Abgabensystems einer Volkswirtschaft sowie für die Erhaltung und Stärkung der Kaufkraft der Menschen. Die Belastung setzt sich aus Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnnebenkosten und Einkommensteuern zusammen. Das Abgabensystem in Österreich ist durch verhältnismäßig hohe Sozialversicherungsbeiträge charakterisiert. Mit der gegenständlichen Kennzahl soll der steuerliche Anteil der Abgabenbelastung nachvollzogen werden. Mit der Abschaffung der „kalten Progression“ ab 01.01.2023 (BGBl. I Nr. 163/2022) wird die inflationsbedingte Ausweitung der Abgabenbelastung eliminiert und die Steuerbelastung im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer stabilisiert. Zudem ist es das Ziel die Abgabenbelastung auf den Faktor Arbeit weiter zu reduzieren, während steigende Real-löhne zu einer steigenden Belastung im progressiven Steuersystem führen. Weiters sind aktuelle Budgetkonsolidierungserfordernisse zu berücksichtigen (Streichung eines Drittels im Rahmen der Abgeltung der kalten Progression). Die Zielvorgabe für die Jahre 2025 und 2026 spiegelt die Stabilisierung der Besteuerung von Arbeitseinkommen – gemessen als Anteil an den gesamten Arbeitskosten einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners durch die Abschaffung der kalten Progression sowie die beschriebenen gegenläufigen Trends wider.
--	--

Kennzahl 16.1.2	Gutgeschriebene Forschungsprämien (inkl. Auftragsforschung)					
Berechnungsmethode	Gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung (jeweils bei ESt + KöSt).					
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	890	760	1.278	1.000	1.250	1.300
	Die Forschungsprämie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung und Attraktivierung des Standortes Österreich, stellt eine wesentliche Komponente in der die Forschung und Entwicklung betreffenden Förderungslandschaft in Österreich sowie einen Anreiz dar, Forschungsaktivitäten in Österreich durch- bzw. fortzuführen. Das Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl. I Nr. 108/2022) sorgt für eine erweiterte sowie erleichterte Anwendbarkeit der Forschungsprämie insbesondere zum Vorteil von Start-ups und kleinen Unternehmen. Sowohl der Zeitpunkt als auch der Zeitraum für den eine Forschungsprämie beansprucht wird, liegt im Ermessen der Unternehmen. Dadurch entstehen deutliche Schwankungen bei den Auszahlungen, während generell ein ansteigender Trend erwartet wird. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.					

Kennzahl 16.1.3	Jährliche Unternehmensgründungen in Österreich					
Berechnungsmethode	Zahl der Unternehmensneugründungen im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern.					
Datenquelle	Wirtschaftskammer Österreich (WKO) (https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-unternehmensneugruendungen.html)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	40.751	39.370	40.792	42.000	42.000	42.500
	Positive wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen zu schaffen, um so die Innovationsfähigkeit und Produktivitätsentwicklung des Wirtschaftsstandorts zu stärken und langfristig Wohlstand zu sichern ist eine zentrale Zielsetzung der österreichischen Steuerpolitik. Der Ideenreichtum in der österreichischen Wirtschaft soll bestmöglich genutzt werden, um so für heimische Unternehmen, die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt einen Mehrwert zu schaffen. Der Zielerreichung für die Jahre 2025 und 2026 sind sowohl die Maßnahmen im Start-up-Paket als auch die Senkung von Unternehmenssteuern, wie bspw. die stufenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Jahr 2023, dienlich. Ergänzend dazu sollen die im März 2025 im Ministerrat beschlossenen Maßnahmen aus dem Mittelstandspaket dazu beitragen klein- und mittelständische Unternehmen zu unterstützen und den Standort Österreich abzusichern (z. B. Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale), besonders vor dem Hintergrund der anhaltend herausfordernden wirtschaftlichen Lage. Die Ist- bzw. Zielzustände beziehen sich auf sog. „echte Gründungen“ im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern, d. h. unter Ausschluss von Betriebsübernahmen, Rechtsformänderungen, kurzfristigen Löschungen oder „Ruhendmeldungen“, Filialgründungen etc.					

Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote.

Warum dieses Wirkungsziel?

Trotz des fortschreitenden Wandels des soziokulturellen Verständnisses von Frauen und Männern in Beruf und Familie sowie des Selbstverständnisses von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt besteht in Österreich nach wie vor die Situation, dass in der privaten Lebenssphäre gelegene Aufgaben, etwa Kindererziehung und Pflege von Angehörigen, oftmals primär von Frauen besorgt werden. Gleichzeitig wollen auch Männer stärker in ihrem soziokulturellen Verständnis als Vater wahrgenommen werden und sich aktiver in der Familie, in ihren unterschiedlichen Definitionsformen, engagieren. Das BMF sieht daher - in Übereinstimmung mit den ertragsteuerlichen Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Individualbesteuerung - die Notwendigkeit der Setzung von positiven Erwerbsanreizen für nicht erwerbstätige bzw. geringfügig/teilzeitbeschäftigte Personen. Die Erreichung dieser Zielsetzung wird insbesondere anhand der Kennzahlen durchschnittliche Bruttolohnsumme, Anteil an der Erwerbstätigenquote, Verhältnis der Teilzeitquoten bei weiblichen und männlichen unselbständigen Beschäftigten und Gender Pay Gap nachvollzogen. Die genannten Kennzahlen sind durch das Abgabensystem tatsächlich steuerbar und daher für eine Evaluierung im Rahmen der Wirkungsziele geeignet. Mit diesem Wirkungsziel wird ein Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals - SDG“), spezifisch von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ geleistet, insbesondere durch Unterziel 5.c, indem steuerliche Ansatzpunkte für den Abbau bestehender gesellschaftlicher Ungleichheiten herangezogen werden.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Abbau von negativen Erwerbsanreizen im Abgabensystem sowie Setzen von positiven Anreizen im Abgabensystem für ein Einkommen über dem Steuerfreibetrag.
- Steuerliche Entlastung insbesondere der unteren Einkommensbereiche.
- Steuerliche Attraktivierung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Ausweitung einer geringfügigen bzw. in Teilzeit ausgeübten Beschäftigung.

Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.2.1	Bruttolohnsumme					
Berechnungsmethode	Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR)					
Datenquelle	STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA: Nichtfinanzielle Transaktionen nach institutionellen Sektoren, gemäß ESVG 2010, ab 1995					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	166.257	178.993	195.954	212.000	219.000	226.000
	Durch die Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Erwerbsausmaßes in monetärer Form führen. Der Zielzustand 2024 orientiert sich an den Prognosen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung, wobei in perspektivischer Betrachtung erwartet wird, dass sich das Inflationsniveau entsprechend niederschlägt. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Die Zielzustände 2025 und 2026 sind ausgerichtet an der Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) für die Lohn- und Gehaltssumme (+3,5 % bzw. +3,2 %; WIFO-Konjunkturprognose März 2025).					

Kennzahl 16.2.2	Erwerbstätigenquote					
Berechnungsmethode	Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre)					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/erwerbstaetigkeit)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	Gesamt: 72,4 Weiblich: 68,1 Männlich: 76,7	Gesamt: 74 Weiblich: 70 Männlich: 78	Gesamt: 74,1 Weiblich: 70,3 Männlich: 77,9	Gesamt: 74,8 Weiblich: 71,3 Männlich: 78,3	Gesamt: 74,3 Weiblich: 71 Männlich: 77,7	Gesamt: 74,7 Weiblich: 71,5 Männlich: 78

	Durch die Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre) soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Anteils der Personen die einer Erwerbstätigkeit nachgehen führen. Der Zielzustand 2024 spiegelt eine fundierte Beschäftigungssituation wider, wobei der Planungshorizont von wirtschaftspolitischen Unsicherheiten charakterisiert ist (z. B. Ukraine-Krieg, Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), Handelskonflikte). Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Die Zielzustände 2025 und 2026 berücksichtigen die zuletzt schwächer als erwartete wirtschaftliche Entwicklung, welche sich auch in der Beschäftigungssituation niederschlägt.
--	---

Kennzahl 16.2.3	Teilzeitquote Frauen im Verhältnis zu Teilzeitquote Männer					
Berechnungsmethode	Verhältnis der Teilzeitquoten unselbstständig beschäftigter Frauen und Männer					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit-teilzeitquote)					
Messgrößenangabe	Verhältniszahl					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	4,28	4,02	3,78	3,9	3,7	3,65
	Das Verhältnis der Teilzeitquoten von unselbstständig beschäftigten Frauen und Männern (3,73 im Jahr 2024 bei einer Teilzeitquote der Frauen von 51,1 % und der Männer von 13,7 %; Vorjahr: 50,6 % bei Frauen; 13,4 % bei Männern) soll indizieren, ob die steuerlichen Maßnahmen zu einer tendenziellen Angleichung der Arbeitszeitgestaltungen führen. Während die kurzfristige Entwicklung auch vom allgemeinen konjunkturellen Umfeld bestimmt wird und daher gegenläufige Tendenzen möglich sind, wird langfristig eine Senkung des Verhältnisses der Teilzeitquoten angestrebt. Die Konjunktorentwicklung bzw. Arbeitsmarktsituation hat auf diese Kennzahl naturgemäß signifikanten Einfluss.					

Kennzahl 16.2.4	Gender Pay Gap					
Berechnungsmethode	Differenz zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten der Frauen und Männer in Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten in der Privatwirtschaft					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/einkommen)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	19,2	19,1	18,7	n.v.	18	17,8
	Durch den Gender Pay Gap soll gemessen werden, ob steuerliche Attraktivierungsmaßnahmen zur Aufnahme oder Ausweitung der Beschäftigung auch zu einer Annäherung der (Brutto-)Gehälter von Frauen und Männern führen. Vorrangig mit steuerlichen Mitteln beeinflussbar ist vor allem die Verringerung der Abgabenbelastung von niedrigen und mittleren Arbeitseinkommen. Da Frauen vergleichsweise öfter geringfügig bzw. in Teilzeitarbeit beschäftigt sind, stellt eine geringere Abgabenbelastung unterer und mittlerer Einkommensbereiche einen wichtigen Hebel dar, um die Vollerwerbstätigkeit von Frauen zu fördern und dadurch eine bessere Verteilung der unbezahlten Arbeit, welche mitursächlich für den Gender Pay Gap ist, zu begünstigen. Die Zielzustände 2025 und 2026 berücksichtigen dabei auch konjunkturelle und sektorale Trends sowie gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Aufgrund verzögerter Datenverfügbarkeit beziehen sich die Daten jeweils auf das vorangehende Jahr (d. h. bspw. der angegebene Zielwert des Jahres 2025 bezieht sich damit auf den Gender Pay Gap 2024).					

Wirkungsziel 3:

Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext.

Warum dieses Wirkungsziel?

Das Steuersystem liefert einen wichtigen Beitrag für eine kosteneffektive und sozial gerechte Einhaltung der klima- und energiepolitischen Ziele Österreichs. In einem ersten Schritt werden auf Basis der Green Budgeting Methode des Bundes erstmalig die klima- und energierelevanten Zahlungsströme der Untergliederung (UG) 16 erfasst und dargestellt („Input-Seite“). Die Green Budgeting Methode ist ein 6-stufiger Ansatz zur Erfassung und Analyse von klima- und energierelevanten, ein- und

auszahlungsseitigen Zahlungsströmen und wurde im Rahmen des Spending Review Moduls 1 („Analyse der klima- und energierelevanten Förder- und Anreizlandschaft“) unter dem österreichischen Aufbauplan erstellt. Ziel ist dabei u. a. die Verlinkung von Input (Zahlungsströme) und ökologischer Wirkung. Zur Bekämpfung der Klimakrise trägt das Steuersystem gemeinsam mit einem nationalen Emissionszertifikatehandel zu einer notwendigen ökosozialen Umsteuerung bei („Impact-Seite“). Damit wird auch ein Beitrag für die Energiewende in Österreich geleistet, die v. a. im Zuge des russischen Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Preisentwicklungen sowie Lieferunterbrechungen von Erdgas noch deutlicher in den Mittelpunkt getreten ist. Mit diesem Wirkungsziel wird ein Beitrag zur Erreichung folgender UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals - SDG“) geleistet: Ziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ und Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, insbesondere die Unterziele 12.2, 12.6 sowie 12.c betreffend die steuerliche Förderung emissionsfreier bzw. emissionsarmer Fahrzeuge und 13.2 hinsichtlich der steuerlichen Förderung von Ökologisierung und Nachhaltigkeit.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Erfassung klima- und energierelevanter Daten auf Basis des 6-stufigen Ansatzes gemäß Green Budgeting System (inklusive Bewertung anhand der Green Budgeting Scorecard).
- Das Steuer- und Abgabensystem bietet Anreize für eine ökologisch nachhaltige sowie klimafreundliche Gesellschaft und Wirtschaft, beispielsweise im Bereich der (energie- bzw. emissionsintensiven) Sektoren Verkehr und Gebäude. Im Zusammenwirken mit einem nationalen Emissionszertifikatehandel, der eine sozial und wirtschaftlich verträgliche Bepreisung jener Emissionen sicherstellt, die nicht bereits im Rahmen des Europäischen Emissionszertifikatehandels erfasst sind, wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der österreichischen Klimaziele (z. B. durch einen effizienteren Einsatz fossiler Energieträger) geleistet. Dies ist insbesondere auch für die budgetär zentralen Treibhausgas-Sektoren Verkehr und Gebäude der Fall.

Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.3.1	Klima- und energierelevante Zahlungsströme der UG 16					
Berechnungsmethode	BMF, Anwendung der Green Budgeting Methode gemäß Meilenstein im Aufbauplan: Spending Review 1 „Analyse der klima- und energierelevanten Förder- und Anreizlandschaft des Bundes“ (https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html).					
Datenquelle	Green Budgeting Analysen des BMF					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	800	880	1.717	1.400	1.500	1.700
Die Anwendung der Green Budgeting Methode des Bundes ermöglicht erstmalig eine direkte Erfassung der klima- und energiepolitischen Wirkungsrichtung steuerpolitischer Maßnahmen der UG 16. Die vorliegende Kennzahl fokussiert dabei auf produktive Maßnahmen mit einem Score von +2 im Sinne der Green Budgeting Methode (Green Budgeting Scorecard). Der zugewiesene Score bildet in diesem Zusammenhang ab, welche Wirkungsrichtung (u. a. „positiv/negativ/neutral/(noch) unklar“) ein ein- und/oder auszahlungsseitiger Zahlungsstrom im Hinblick auf die Klimaziele ausweist. Diese score-basierte Erfassung der Wirkungsrichtung entspricht dabei Stufe 4 der Green Budgeting Methode (siehe https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html) und soll in Zukunft schrittweise ausgebaut werden. Die angegebenen Zahlungsströme umfassen Einzahlungen und Abüberweisungen (= Verminderungen der Erträge und Einzahlungen iSd § 29 Abs. 4 BHG 2013 idgF) absolut. Der gegenüber dem Referenzjahr 2023 gegebene Anstieg (Istzustand 2024: 1.913) an klima- und energierelevanten Zahlungsströmen der UG 16 begründet sich dabei primär durch den Anstieg des unterlegten CO ₂ -Preises gemäß Bundesgesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 - NEHG 2022). Aufgrund der veränderten makroökonomischen Gesamtsituation im Vergleich zum Referenzjahr ergibt sich eine Abweichung zwischen dem Istzustand des Vorjahres und den ursprünglich definierten Zielzuständen der Folgejahre.						

Kennzahl 16.3.2	CO ₂ -Reduktionen infolge der Bepreisung von Treibhausgasemissionen, mit Fokus auf die Effekte des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems (NEHG 2022)					
Berechnungsmethode	Die CO ₂ -Effekte von Maßnahmen werden im Modell MIO-ES als Veränderung gegenüber einem Basisjahr ausgewiesen.					
Datenquelle	Umweltbundesamt (UBA)					
Messgrößenangabe	Reduktion von Mt CO ₂ e ggü. Baseline (2019) in den vom NEHG umfassten Sektoren					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	0	3,6	5,6	n.v.	8,9	10,1

	(Hinweis zu Messgrößenangabe: Mt CO ₂ e = Mio. t CO ₂ -Äquivalent) MIO-ES ist ein volkswirtschaftliches Modell mit integriertem Energiesystem sowie an die Volkswirtschaft angekoppelten Bottom-Up-Modulen für die nicht dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegenden Sektoren Verkehr, Landwirtschaft, Raumwärme, Industrie und Energie für Österreich („Non-ETS“ bzw. „Nicht-ETS“). Für die vorliegenden Berechnungen wurden die Emissionen in den genannten Sektoren mit dem Basisjahr 2019 verglichen, da eine sterile Betrachtung der CO ₂ -Reduktion infolge des NEHG jeweils nicht zeitgerecht verfügbar ist. Die Reduktion ist damit jedoch nicht nur auf das NEHG zurückzuführen, sondern durch multikausale Gründe beeinflusst.
--	---

Kennzahl 16.3.3	Anteil emissionsfreier Antriebe an PKW-Neuzulassungen					
Berechnungsmethode	Anteil „emissionsfreier“ Personenkraftwagen: Elektro und Wasserstoff (Brennstoffzelle)					
Datenquelle	Statistik Austria, PKW, LKW und Zweiräder – KFZ-Neuzulassungen (https://www.statistik.at/statistiken/tourismus-und-verkehr/fahrzeuge/kfz-neuzulassungen)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	13,9	15,89	19,92	25	22	26
Die auf Grundlage des Unionsrechts und internationaler Vereinbarungen bestehende Verpflichtung der Republik Österreich, Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in den Non-ETS-Sektoren um 48 % gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren umfasst unter anderem den emissionsstarken Sektor Verkehr. In steuerpolitischer Hinsicht wurde v. a. E-Mobilität auf verschiedenen Ebenen attraktiviert. Der Anteil an erstzugelassenen PKW ist im Jahr 2023, im Vergleich zum Jahr 2022 wieder stark gewachsen. Hier- von wurde insbesondere ein starker Anstieg im Bereich der E-PKW verzeichnet. Nach dem Rekord- Wachstumskurs für E-Mobilität im Jahr 2023 in Österreich wurde im Jahr 2024 ein leichter Rückgang auf 17,6 % verzeichnet. Der Anteil von Elektrofahrzeugen an den Erstzulassungen ist in den letzten Jahren jedenfalls deutlich gestiegen (2024: ca. 128.000 Verbrennungsmotorkraftfahrzeuge, ca. 81.000 Hybridkraftfahrzeuge und ca. 44.000 Elektrokraftfahrzeuge). Die weiteren konkreten Entwicklungen im Segment E-Mobilität sind auch stark von geo- und wirtschaftspolitischen Faktoren abhängig. Auch da mittlerweile ordnungspolitische Regelungen auf Unionsebene klare Vorgaben für die Emissionswerte von Kraftfahrzeugen normieren (Flottenemissions- ziele, Abgasnormen etc.) und der Anstieg des Anteils von Elektrokraftfahrzeugen sich entsprechend fortsetzen wird, erscheint es nicht mehr notwendig, alle bisherigen steuerlichen Anreizmaßnahmen im vollen Umfang fortzusetzen. Daher wurde die steuerliche Fördermaßnahme (Steuerbefreiung) im Rahmen der motorbezogenen Versicherungssteuer im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 redimensioniert. Andere abgabenrechtliche Maßnahmen zur Förderung der E-Mobilität wie beispielsweise die Normverbrauchsabgabe-Befreiung (NoVA-Befreiung) oder der Vorsteuerabzug wurden hingegen zur Gänze beibehalten. Der positive Trend im Bereich der Elektromobilität bildet sich auch in den aktuellen Neuzulassungszahlen ab: Dies lässt sich dadurch belegen, dass im Zeitraum von Jänner bis Februar 2025 der Anteil der Elektrofahrzeuge einen Anteil von 20,1 % an allen Neuzulassungen beträgt. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.						

Kennzahl 16.3.4	Absatz von Photovoltaikanlagen					
Berechnungsmethode	Absatz von Photovoltaikanlagen in Österreich					
Datenquelle	Branchenradar – Photovoltaik in Österreich, veröffentlicht von STATISTA (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/938961/umfrage/absatz-von-photovoltaikanlagen-in-oesterreich/)					
Messgrößenangabe	1.000 Kilowattpeak					
Entwicklung	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026
	738,1	1.009	2.332	2.000	2.450	2.450

	Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bieten durch Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie die Möglichkeit einer sauberen und nachhaltigen Stromerzeugung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Im Zeitverlauf sind beachtliche jährliche Zunahmen des Gesamtabsatzes von Photovoltaikanlagen in Österreich festzustellen. Diese Form der nachhaltigen Stromerzeugung wurde u. a. auch steuerlich attraktiviert. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde eine Einkommensteuerbefreiung vorgesehen, welche Einkünfte aus der Einspeisung von höchstens 12.500 kWh Strom aus Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von 25 kWp in das öffentliche Netz steuerfrei stellt. Das Abgabenänderungsgesetz 2023 erweiterte den Rahmen der Steuerbefreiung dahingehend, dass auch die Verbauung eines leistungsfähigeren Moduls als 25 kWp zur Eigenversorgung im privaten Bereich nicht zum Entfall der Steuerbefreiung führt. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wurde eine temporäre Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen umgesetzt. Diese Maßnahme diene als starker Impuls zum Ausbau von Photovoltaikanlagen und somit zur Zielerreichung der Steigerung von erneuerbaren Energiequellen. Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 wurde die befristete Umsatzsteuerbefreiung vorzeitig aufgehoben. Nach den Boomjahren 2022 und 2023 wandelte sich der PV-Markt im letzten Jahr lt. einer aktuellen Studie zu einem stärker wettbewerbsorientierten Käufermarkt, kombiniert mit sinkenden Preisen für PV-Module, was einen vorzeitigen Ausstieg aus der Fördermaßnahme im Hinblick auf Kosteneffektivität unterstützt. Weitere abgabenrechtliche Begünstigungen wie beispielsweise der Öko-Investitionsfreibetrag oder die Steuerbefreiung im Bereich der Elektrizitätsabgabe für Strom aus erneuerbaren Energieträgern werden hingegen zur Gänze beibehalten. Die Zielzustände für die Jahre 2024 und 2025 entsprechen den Schätzungen der zuletzt öffentlich verfügbaren Prognosen der Branchenradar Marktanalyse GmbH. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Laut aktuellen Marktdaten für das Jahr 2024 wird der Zielwert 2024 mit 1960 MWp annähernd erreicht. Da für den Zielzustand 2026 keine Prognose verfügbar ist, wurde der Wert anhand der Marktlage und der schrittweise eingetretenen Marktsättigung auf das Niveau von 2025 bemessen.
--	--

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
-----------	-------	-----------

Abkürzungen

AbglufBG	Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSMG	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz
BVA	Bundesvoranschlag
BVwAbgV	Bundesverwaltungsabgabenverordnung
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DB	Detailbudget
EK	Europäische Kommission
ESt	Einkommensteuer
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ETS	(European Union) Emissions Trading System
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FinStrZG	Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz
GB	Globalbudget
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
IT	Informationstechnik
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KöSt	Körperschaftsteuer
Kt	Kilotonne
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt-Peak
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
MinStG	Mineralölsteuergesetz
Mio	Million
Mrd	Milliarde
NEHG	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz
NEHG-EMV-LuF	NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft
nEHS	Nationales Emissionszertifikatehandelssystem
NeuFöG	Neugründungs-Förderungsgesetz
PKW	Personenkraftwagen
THG	Treibhausgas
UBA	Umweltbundesamt GmbH
UG	Untergliederung
UN	United Nations
USt	Umsatzsteuer
VersStG	Versicherungssteuergesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

